Layer Acht Software GmbH & Co. KG
Heinrich-Geißler-Straße 8
80939 München
office@layer-acht.net
+49 89 215 40 950

Vertrag zur Auftragsverarbeitung

inkless – SaaS Zeiterfassung

Version: 2.0
Datum: 2. November 2026
Autor: Layer Acht Software GmbH & Co. KG

Layer Acht Software GmbH & Co. KG
Heinrich-Geißler-Straße 8
80939 München
office@layer-acht.net
+49 89 215 40 950

Zwischen

dem Kunden gemäß den AGB

– nachfolgend **„Auftraggeber"** –

und

Layer Acht Software GmbH & Co. KG
vertreten durch: Ingo Hauzar
Heinrich-Geißler-Straße 8
80939 München
Deutschland
office@layer-acht.net

– nachfolgend **„Auftragsverarbeiter"** –

wird folgender Vertrag zur Auftragsverarbeitung (nachfolgend „AVV") geschlossen. Dieser AVV konkretisiert die datenschutzrechtlichen Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Nutzung der SaaS-Plattform **inkless** durch den Auftraggeber.

Dieser AVV ist Anlage und Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragsverarbeiters für inkless. Er wird mit der Annahme der AGB durch den Auftraggeber geschlossen; einer Unterschrift bedarf es nicht. Er gilt für Auftraggeber in allen Ländern; außerhalb des Geltungsbereichs der DSGVO gelten seine Regelungen entsprechend für das dort anwendbare Datenschutzrecht.

Layer Acht Software GmbH & Co. KG
Heinrich-Geißler-Straße 8
80939 München
office@layer-acht.net
+49 89 215 40 950

§ 1 Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

§ 1 Abs. 1 Gegenstand

Der Auftragsverarbeiter betreibt die SaaS-Plattform inkless, die der Auftraggeber zur Zeiterfassung, Rechnungsstellung, Ticketverwaltung und als Wiki nutzen kann. Im Rahmen dieser Nutzung verarbeitet der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten im Auftrag und auf Weisung des Auftraggebers. Dieser AVV regelt die Rechte und Pflichten beider Parteien im Zusammenhang mit dieser Auftragsverarbeitung.

§ 1 Abs. 2 Vertragslaufzeit

Die Dauer dieses AVV richtet sich nach der Laufzeit des Nutzungsvertrags für inkless (nachfolgend „Hauptvertrag"), sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen keine darüberhinausgehenden Verpflichtungen ergeben.

§ 1 Abs. 3 Ort der Verarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich in Rechenzentren innerhalb der Europäischen Union, vorzugsweise in Deutschland. Der Auftragsverarbeiter setzt ausschließlich Infrastrukturdienstleister ein, die ihren Firmensitz in der EU haben und nicht von Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU kontrolliert werden. Eine Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer findet nicht statt.

§ 2 Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung

§ 2 Abs. 1 Leistungsumfang

Der Auftragsverarbeiter stellt dem Auftraggeber inkless als Software-as-a-Service bereit. Die Plattform kann insbesondere die folgenden Funktionen umfassen:

- Zeiterfassung (Erfassung, Verwaltung und Auswertung von Arbeitszeiten)
- Rechnungsstellung (Erstellung, Versand und Verwaltung von Rechnungen)
- Ticketsystem (Erstellung, Bearbeitung und Nachverfolgung von Aufgaben und Supportanfragen)
- Wiki (Erstellung und Verwaltung von Dokumentationen und Wissensartikeln)

Diese Aufzählung beschreibt den möglichen Funktionsumfang der Plattform und dient ausschließlich der Bestimmung von Art und Umfang der Verarbeitung. Welche dieser Funktionen dem Auftraggeber tatsächlich zur Verfügung stehen, richtet sich nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Hauptvertrag. Ein Anspruch auf Bereitstellung einzelner Funktionen lässt sich aus dieser Aufzählung nicht ableiten.

Layer Acht Software GmbH & Co. KG
Heinrich-Geißler-Straße 8
80939 München
office@layer-acht.net
+49 89 215 40 950

§ 2 Abs. 2 Verarbeitungszweck

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Bereitstellung und des Betriebs der unter Abs. 1 genannten Funktionen für den Auftraggeber.

§ 2 Abs. 3 Kein Einsatz von Drittanbieterdiensten

Die gesamte Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich auf Systemen des Auftragsverarbeiters. Es werden keine externen Analyse-, Tracking- oder sonstigen Drittanbieterdienste eingesetzt. Es findet keine Einbindung externer Ressourcen (z. B. CDNs, externe Schriftarten, Social-Media-Plugins) statt.

§ 3 Art der personenbezogenen Daten und Kategorien betroffener Personen

§ 3 Abs. 1 Datenkategorien

Gegenstand der Verarbeitung können folgende Arten personenbezogener Daten sein:

- Stammdaten (z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum)
- Kontaktdaten (z. B. E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- Beschäftigtendaten (z. B. Personalnummer, Abteilung, Position)
- Zeiterfassungsdaten (z. B. Arbeitszeiten, Projektzuordnungen, Abwesenheiten)
- Abrechnungs- und Rechnungsdaten (z. B. Rechnungsempfänger, Bankverbindungen, Steuernummern, Leistungsbeschreibungen)
- Ticketdaten (z. B. Aufgabenbeschreibungen, Kommentare, Zuweisungen)
- Wiki-Inhalte (z. B. Dokumentationen, die personenbezogene Daten enthalten können)
- Nutzungsdaten (z. B. Zugriffszeiten, IP-Adressen, Log-Dateien)
- Zugangsdaten (z. B. Benutzernamen, gehashte Passwörter)

§ 3 Abs. 2 Betroffene Personen

Kategorien betroffener Personen können sein:

- Beschäftigte des Auftraggebers
- Kunden und Geschäftspartner des Auftraggebers (als Rechnungsempfänger oder Kontaktpersonen)
- Freie Mitarbeiter und externe Dienstleister des Auftraggebers
- Sonstige Personen, deren Daten der Auftraggeber in inkless erfasst

Layer Acht Software GmbH & Co. KG
Heinrich-Geißler-Straße 8
80939 München
office@layer-acht.net
+49 89 215 40 950

§ 4 Pflichten des Auftragsverarbeiters

§ 4 Abs. 1 Weisungsgebundenheit

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers. Die Nutzung von inkless durch den Auftraggeber stellt die primäre Weisung dar. Darüber hinausgehende Weisungen bedürfen der Textform. Ist der Auftragsverarbeiter nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet, teilt er dem Auftraggeber diese Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht dies nicht verbietet.

§ 4 Abs. 2 Vertraulichkeit

Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

§ 4 Abs. 3 Sicherheitsmaßnahmen

Der Auftragsverarbeiter ergreift alle gemäß Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses getroffenen Maßnahmen sind in Anlage 1 beschrieben.

§ 4 Abs. 4 Unterstützung bei Betroffenenrechten

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte gemäß Kapitel III der DSGVO. Soweit inkless Funktionen zur Datenauskunft, -berichtigung oder -löschung bereitstellt, erfüllt deren Nutzung durch den Auftraggeber diese Pflicht.

§ 4 Abs. 5 Mitwirkung bei Datenschutzpflichten

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.

§ 4 Abs. 6 Löschung und Rückgabe nach Vertragsende

Der Auftragsverarbeiter löscht nach Beendigung des Hauptvertrags sämtliche personenbezogenen Daten des Auftraggebers, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung besteht. Vor der Löschung erhält der Auftraggeber die Möglichkeit, seine Daten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format zu exportieren. Die Frist für den Datenexport beträgt 30 Kalendertage nach Vertragsende.

Layer Acht Software GmbH & Co. KG
Heinrich-Geißler-Straße 8
80939 München
office@layer-acht.net
+49 89 215 40 950

§ 4 Abs. 7 Nachweispflichten

Der Auftragsverarbeiter stellt dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DSGVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung, ermöglicht Überprüfungen einschließlich Inspektionen und trägt zu diesen bei.

§ 4 Abs. 8 Hinweis bei rechtswidrigen Weisungen

Der Auftragsverarbeiter informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

§ 5 Pflichten des Auftraggebers

§ 5 Abs. 1 Verantwortlichkeit

Der Auftraggeber ist für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten in inkless sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen allein verantwortlich.

§ 5 Abs. 2 Zulässigkeit der eingegebenen Daten

Der Auftraggeber stellt sicher, dass er zur Verarbeitung der in inkless eingegebenen personenbezogenen Daten berechtigt ist und die betroffenen Personen in geeigneter Weise informiert hat.

§ 5 Abs. 3 Weisungsform

Über die Nutzung von inkless hinausgehende Weisungen erteilt der Auftraggeber in Textform. Mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen.

§ 5 Abs. 4 Ansprechpartner

Der Auftraggeber benennt dem Auftragsverarbeiter einen Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrags anfallende Datenschutzfragen.

§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen

§ 6 Abs. 1 Schutzmaßnahmen

Der Auftragsverarbeiter trifft die in Anlage 1 dargestellten technischen und organisatorischen Maßnahmen, die dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen angemessen sind.

Layer Acht Software GmbH & Co. KG
Heinrich-Geißler-Straße 8
80939 München
office@layer-acht.net
+49 89 215 40 950

§ 6 Abs. 2 Anpassung und Weiterentwicklung

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragsverarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Anfrage mitzuteilen.

§ 7 Unterauftragsverhältnisse

§ 7 Abs. 1 Aktuelle Unterauftragsverarbeiter

Die genehmigten Unterauftragsverarbeiter sind in Anlage 2 aufgeführt. Die jeweils aktuelle Fassung der Anlage 2 kann der Auftraggeber nach der Anmeldung im Account-Portal jederzeit unter „Account > AVV“ abrufen.

§ 7 Abs. 2 Genehmigung und Informationspflicht

Der Auftraggeber erteilt dem Auftragsverarbeiter eine allgemeine Genehmigung zur Hinzuziehung weiterer Unterauftragsverarbeiter. Der Auftragsverarbeiter informiert den Auftraggeber über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von Unterauftragsverarbeitern. Der Auftraggeber kann gegen derartige Änderungen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung Einspruch erheben.

§ 7 Abs. 3 Einspruchsrecht und Kündigung

Erhebt der Auftraggeber Einspruch gegen einen Unterauftragsverarbeiter und ist es dem Auftragsverarbeiter nicht möglich oder zumutbar, die betreffende Leistung ohne den beanstandeten Unterauftragsverarbeiter zu erbringen, ist der Auftragsverarbeiter berechtigt, den Hauptvertrag nach Maßgabe der für diesen geltenden Kündigungsregelung (Kündigung zum Monatsende) zu kündigen. Dieser AVV endet mit Beendigung des Hauptvertrags (vgl. Abschnitt „Vertragslaufzeit”); einer gesonderten Kündigung dieses AVV bedarf es nicht.

§ 7 Abs. 4 Vertragliche Bindung

Der Auftragsverarbeiter legt dem Unterauftragsverarbeiter im Wege eines Vertrags dieselben Datenschutzpflichten auf, wie sie in diesem AVV festgelegt sind. Kommt der Unterauftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters.

Layer Acht Software GmbH & Co. KG
Heinrich-Geißler-Straße 8
80939 München
office@layer-acht.net
+49 89 215 40 950

§ 8 Einsatz von KI-gestützten Werkzeugen

§ 8 Abs. 1 KI in der Entwicklung

Der Auftragsverarbeiter setzt bei der Entwicklung und Weiterentwicklung von inkless KI-gestützte Werkzeuge ein (z. B. zur Unterstützung bei der Softwareentwicklung). Diese Werkzeuge kommen ausschließlich im Entwicklungsprozess zum Einsatz. In laufenden Instanzen von inkless werden keine KI-Funktionen eingesetzt und keine Daten des Auftraggebers durch KI-Systeme verarbeitet oder ausgewertet.

§ 8 Abs. 2 Keine Verarbeitung personenbezogener Daten durch KI

Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass keine personenbezogenen Daten des Auftraggebers in KI-Systeme eingegeben, an KI-Anbieter übermittelt oder auf sonstige Weise durch KI-gestützte Werkzeuge verarbeitet werden. Dies umfasst insbesondere das Verbot, personenbezogene Daten als Eingabe (Prompt), Trainingsdaten oder Kontextinformation an KI-Dienste zu übermitteln.

§ 8 Abs. 3 Organisatorische Sicherstellung

Der Auftragsverarbeiter trifft geeignete organisatorische Maßnahmen, um die Einhaltung der Vorgaben aus Abs. 2 sicherzustellen. Dazu zählen insbesondere die strikte Trennung von Entwicklungsumgebungen und Produktivsystemen (es werden keine Echtdaten in der Entwicklung verwendet) sowie interne Richtlinien zur Nutzung von KI-Diensten und die Sensibilisierung der Beschäftigten.

§ 8 Abs. 4 Informationspflicht bei Änderungen

Sollte der Auftragsverarbeiter künftig KI-Funktionen in laufenden Instanzen von inkless einsetzen oder personenbezogene Daten des Auftraggebers durch KI-Systeme verarbeiten wollen, informiert er den Auftraggeber hierüber vorab. Eine solche Verarbeitung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 9 Rechte der betroffenen Personen

§ 9 Abs. 1 Weiterleitung von Anträgen

Wendet sich eine betroffene Person mit einem Antrag auf Ausübung ihrer Rechte gemäß Art. 15 bis 22 DSGVO an den Auftragsverarbeiter, wird der Auftragsverarbeiter den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

Layer Acht Software GmbH & Co. KG
Heinrich-Geißler-Straße 8
80939 München
office@layer-acht.net
+49 89 215 40 950

§ 9 Abs. 2 Unterstützung durch Plattformfunktionen

Der Auftragsverarbeiter stellt in inkless Funktionen bereit, die den Auftraggeber bei der Erfüllung von Betroffenenrechten unterstützen, insbesondere für Datenauskunft, -export, -berichtigung und -löschung.

§ 10 Kontrollrechte des Auftraggebers

§ 10 Abs. 1 Prüfungsrecht

Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragsverarbeiter Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieses AVV durch den Auftragsverarbeiter zu überzeugen.

§ 10 Abs. 2 Auskunfts- und Nachweispflicht

Der Auftragsverarbeiter stellt dem Auftraggeber auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte und Nachweise zur Einhaltung seiner Pflichten nach Art. 28 DSGVO zur Verfügung.

§ 11 Mitteilungspflichten des Auftragsverarbeiters

§ 11 Abs. 1 Meldung von Verstößen

Der Auftragsverarbeiter teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragsverarbeiters oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die in diesem AVV getroffenen Festlegungen mit.

§ 11 Abs. 2 Datenschutzverletzungen

Der Auftragsverarbeiter informiert den Auftraggeber unverzüglich über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten (Art. 33 Abs. 2 DSGVO). Die Meldung enthält mindestens folgende Informationen:

- eine Beschreibung der Art der Verletzung, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und Datensätze
- den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen
- eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung
- eine Beschreibung der ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen

Layer Acht Software GmbH & Co. KG
Heinrich-Geißler-Straße 8
80939 München
office@layer-acht.net
+49 89 215 40 950

§ 11 Abs. 3 Behördliche Maßnahmen

Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen AVV beziehen.

§ 12 Löschung und Rückgabe personenbezogener Daten

§ 12 Abs. 1 Datenexport

Vor Beendigung des Hauptvertrags stellt der Auftragsverarbeiter dem Auftraggeber für einen Zeitraum von 30 Kalendertagen eine Exportfunktion zur Verfügung, mit der sämtliche in inkless gespeicherten Daten des Auftraggebers in einem gängigen, maschinenlesbaren Format heruntergeladen werden können.

§ 12 Abs. 2 Löschung in Produktivsystemen

Nach Ablauf der Exportfrist gemäß Abs. 1 löscht der Auftragsverarbeiter sämtliche in seinen Produktivsystemen befindlichen personenbezogenen Daten des Auftraggebers unverzüglich und datenschutzkonform, einschließlich aller Mandantendaten, Konfigurationen und Nutzerkonten.

Die Löschung durch den Auftragsverarbeiter erfolgt ausschließlich auf Ebene der gesamten Instanz des Auftraggebers — sämtliche Daten des Auftraggebers werden gemeinsam gelöscht. Eine gezielte Löschung einzelner Datensätze durch den Auftragsverarbeiter findet nicht statt. Die Löschung einzelner personenbezogener Daten während der Vertragslaufzeit — insbesondere zur Erfüllung von Betroffenenrechten — nimmt der Auftraggeber selbst über die hierfür vorgesehenen Plattformfunktionen vor (vgl. Abschnitt „Rechte der betroffenen Personen”).

§ 12 Abs. 3 Löschung in Datensicherungen

Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine gezielte Löschung einzelner Mandantendaten aus Datensicherungen (Backups, Snapshots) in der Regel technisch nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Personenbezogene Daten in Datensicherungen gelten daher als gelöscht, sobald die jeweilige Datensicherung im Rahmen des regulären Aufbewahrungszyklus turnusmäßig überschrieben oder vernichtet wird. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass die Aufbewahrungsfristen für Datensicherungen den Zeitraum von 90 Tagen nicht überschreiten, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht einen längeren Zeitraum erfordert.

§ 12 Abs. 4 Wiederherstellung aus Datensicherungen

Datensicherungen dienen ausschließlich der Wiederherstellung im Katastrophenfall (Disaster Recovery). Eine gezielte oder teilweise Wiederherstellung einzelner Datensätze ist technisch nicht vorgesehen; im Wiederherstellungsfall wird ausschließlich der vollständige Sicherungsstand (Dateibestand und Datenbank) in ein Produktivsystem zurückgespielt.

Layer Acht Software GmbH & Co. KG
Heinrich-Geißler-Straße 8
80939 München
office@layer-acht.net
+49 89 215 40 950

Mit der Wiederherstellung wird der Datenbestand auf den Stand des Sicherungszeitpunkts zurückgesetzt. Löschungen und sonstige Änderungen, die nach dem Sicherungszeitpunkt vorgenommen wurden — insbesondere zur Erfüllung von Betroffenenrechten —, sind in der zurückgespielten Sicherung nicht enthalten und leben durch die Wiederherstellung wieder auf. Der Auftragsverarbeiter kann diese nach dem Sicherungszeitpunkt erfolgten Löschungen nicht eigenständig identifizieren, da er hierüber keine gesonderten Aufzeichnungen führt.

Der Auftragsverarbeiter informiert den Auftraggeber unverzüglich über eine Wiederherstellung und teilt ihm den maßgeblichen Sicherungszeitpunkt mit. Der Auftraggeber führt zwischenzeitlich vorgenommene Löschungen (insbesondere erfüllte Löschanträge betroffener Personen) anschließend mithilfe der hierfür vorgesehenen Plattformfunktionen (vgl. Abschnitt „Rechte der betroffenen Personen") erneut aus.

§ 12 Abs. 5 Löschbestätigung

Der Auftragsverarbeiter bestätigt dem Auftraggeber die vollständige Löschung gemäß Abs. 2 auf Anfrage schriftlich oder in Textform. Die Bestätigung weist gesondert darauf hin, sofern Daten in Datensicherungen noch bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist vorhanden sind.

§ 13 Haftung

§ 13 Abs. 1 Haftungsgrundlage

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach Art. 82 DSGVO.

§ 13 Abs. 2 Schadensersatz

Für den Ersatz von Schäden, die eine betroffene Person wegen einer rechtswidrigen Verarbeitung oder wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO erleidet, haften der Auftraggeber und der Auftragsverarbeiter nach Maßgabe von Art. 82 DSGVO.

§ 14 Schlussbestimmungen

§ 14 Abs. 1 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses AVV unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

Layer Acht Software GmbH & Co. KG
Heinrich-Geißler-Straße 8
80939 München
office@layer-acht.net
+49 89 215 40 950

§ 14 Abs. 2 Vorrang des AVV

Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem AVV und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien gehen die Regelungen dieses AVV vor, soweit sie den Schutz personenbezogener Daten betreffen.

§ 14 Abs. 3 Textform

Nebenabreden zu diesem AVV bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses AVV bedürfen der Textform; Änderungen der AGB, deren Bestandteil dieser AVV ist, gelten nach den dort geregelten Bestimmungen.

§ 14 Abs. 4 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Vertragsschluss
Geschlossen durch Annahme der AGB des Auftragsverarbeiters (siehe Präambel).

Layer Acht Software GmbH & Co. KG
Heinrich-Geißler-Straße 8
80939 München
office@layer-acht.net
+49 89 215 40 950

A Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO sind in einem gesonderten Dokument beschrieben. Es enthält sicherheitsrelevante Details und wird daher nicht öffentlich bereitgestellt. Der Auftraggeber kann es nach der Anmeldung im Account-Portal jederzeit unter „Account > AVV“ abrufen.

B Genehmigte Unterauftragsverarbeiter

Die genehmigten Unterauftragsverarbeiter sind in einem gesonderten Dokument aufgeführt. Der Auftraggeber kann die jeweils aktuelle Fassung nach der Anmeldung im Account-Portal jederzeit unter „Account > AVV“ abrufen.